

RS Vwgh 1991/10/16 91/03/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §34 Abs4;

EisenbahnG 1957 §35 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Eigentümer eines im Bauverbotsbereich gelegenen Grundstückes, über dem sich Kabinen der zu errichtenden Einseilumlaufbahn befinden sollen, ist als Partei des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens im Sinne des § 34 Abs 4 EisenbahnG berechtigt, entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 35 EisenbahnG im Verwaltungsverfahren einerseits zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen und andererseits Einwendungen zu erheben, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben

(Hinweis E 24.5.1989, 88/03/0135).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030056.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at